

30.01.26**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Neuregelung des Tierseuchenmelderechts und zur Änderung weiterer tierseuchenrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 1061. Sitzung am 30. Januar 2026 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Verordnung zur Neuregelung des Tierseuchenmelderechts
und zur Änderung weiterer tierseuchenrechtlicher Verordnungen

A
Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2 Satz 2 TierSeuchMeldV)

Artikel 1 § 3 Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.

Folgeänderung:

Artikel 1 § 13 Nummer 1 ist durch die folgende Nummer 1 zu ersetzen:

„1. entgegen § 3 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2,“

Begründung:

In § 3 der Verordnung zur Neuregelung des Tierseuchenmelderechts wird in Absatz 2 Nummer 2 unter den Buchstaben a bis i der Personenkreis, der zur Meldung von Seuchen verpflichtet ist, gegenüber § 3 Absatz 1 erweitert und genau bestimmt. Absatz 2 Satz 2 bezieht sich ergänzend ausschließlich auf die, unter Buchstabe h genannten, „andere als die in Nummer 1 genannten Angehörigen der mit Tieren befassten Berufe“ sowie auf die unter Buchstabe i genannten, „Futtermittelkontrolleure“.

Die für diese Personengruppen durch § 3 Absatz 2 Satz 2 getroffene Ausnahme zur Meldepflicht ist unklar formuliert und daher praktisch nicht umsetzbar.

Die Begründung der „Verordnung zur Neuregelung des Tierseuchenmelderechts und zur Änderung weiterer tierseuchenrechtlicher Verordnungen“ ent-

hält keine weiterführenden Informationen zu § 3 Absatz 2 Satz 2. Insofern ist die Intention des Verordnungsgebers nicht erkenntlich.

Die Formulierung zu § 3 Absatz 2 Satz 2 ist einerseits zu unbestimmt („entsprechende Gründe“) und zum anderen ist nicht klar, wie den hier verpflichteten Personen erkenntlich ist, ob die Behörde bereits einschreitet oder nicht.

Es besteht die begründete Gefahr der Fehlinterpretation der Rechtsvorgabe durch die Rechtsunterworfenen sowie einer darauf begründeten, nicht korrekten oder auch unterbleibenden Seuchemeldung bei der zuständigen Behörde sowie einer Fehlinterpretation der Rechtsvorgabe durch die zuständige Behörde. Dies steht nicht im Einklang mit dem Ziel der Verordnung und ist zusätzlich problematisch, da der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 13 der „Verordnung zur Neuregelung des Tierseuchemelderechts“ im Raum steht.

Eine solche Ausnahmeregelungen zur Meldepflicht für den unter § 3 Absatz 2 Nummer 2 unter Buchstabe h und i genannten Personenkreis wird daher nicht für erforderlich gehalten. Ohne die Einschränkung müssen Nachweise oder Gründe für einen Verdacht auch für die unter § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben h und i Genannten an die zuständige Behörde gemeldet werden, die als zuständige Behörde Kenntnis darüber besitzt, ob bereits ein behördliches Eingreifen erfolgt ist.

Daher ist § 3 Absatz 2 Satz 2 zu streichen und in der Folge § 13 Nummer 1 anzupassen.

2. Zu Artikel 1 (§ 4 Satz 1 TierSeuchMeldV)

In Artikel 1 § 4 Satz 1 ist die Angabe „der zuständigen Behörde“ durch die Angabe „der für die Tierhaltung des Unternehmers oder des Heimtierhalters oder der für den Ort, an dem das wild lebende Tier oder die wild lebenden Tiere gefunden, erlegt oder gesichtet wurden, zuständigen Behörde“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung einer rechtlichen Verpflichtung. Der meldepflichtige Leiter muss wissen, dass nicht an die für das Labor und dessen Überwachung lokal zuständige Behörde gemeldet werden muss, sondern an die Behörde, die für die Tierhaltung zuständig ist, aus der die untersuchten Proben stammen. Die seitens der Bundesregierung vertretene Auffassung, dass die Meldung bei Missverständnissen schon weitergegeben werde, ist unbefriedigend, weil es dazu keine rechtliche Verpflichtung gibt und dies auch mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand und Zeitverzug verbunden ist.

3. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 TierSeuchMeldV)

Artikel 1 § 5 Absatz 2 Nummer 3 ist durch die folgende Nummer 3 zu ersetzen:

„3. das Untersuchungsergebnis sowie die Art des direkt oder indirekt nachgewiesenen Seuchenerregers, sofern ein solcher Nachweis erfolgte, und“

Begründung:

Erstens ist der Begriff „Pathogen“ nicht legaldefiniert. Es sollte der in Artikel 4 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2016/429 definierte Begriff „Seuchenerreger“ verwendet werden, um begriffliche Klarheit zu schaffen. Dass in der Tierseuchenmeldeverordnung der Begriff „Pathogen“ verwendet wird, dürfte an der Formulierung in Anhang III Ziffer 4 der deutschen Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 liegen, in der der in der englischen Fassung verwendete Begriff „pathogen“ nicht als „Erreger“ übersetzt wird. Maßgeblich sollte jedoch die Vorgabe des Basisrechtsaktes (Verordnung (EU) 2016/429) sein. Hier wird in Artikel 4 Nummer 17 der Begriff „pathogen“ der englischen Sprachfassung als in der deutschen als „Erreger“ übersetzt.

Zweitens berücksichtigt die bisherige Formulierung nicht, dass es indirekte Nachweismethoden gibt, bei denen nicht der Erreger (das Pathogen) oder seine Bestandteile nachgewiesen werden, sondern die Reaktion des Immunsystems auf diesen Erreger (Antikörper). Auch die Meldung von Antikörpernachweisen ist aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich, weil dies in einigen Fällen (z. B. Herpesvirusinfektionen) unmittelbare Rückschlüsse auf die Präsenz des Erregers zulässt oder z. B. in Kombination mit anderen Untersuchungsergebnissen wichtig für die amtstierärztliche Bewertung eines Falles ist (vgl. dazu Falldefinitionen in Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, hier wird auch auf indirekte Diagnosemethoden Bezug genommen).

4. Zu Artikel 1 (§ 6 Satz 1 Nummer 4 TierSeuchMeldV)

Artikel 1 § 6 Satz 1 Nummer 4 ist durch die folgende Nummer 4 zu ersetzen:

„4. das Untersuchungsergebnis sowie die Art des direkt oder indirekt nachgewiesenen Seuchenerregers, sofern ein solcher Nachweis erfolgte,“

Begründung:

Erstens ist der Begriff „Pathogen“ nicht legaldefiniert. Es sollte der in Artikel 4 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2016/429 definierte Begriff „Seuchenerreger“ verwendet werden, um begriffliche Klarheit zu schaffen. Dass in der Tier-

seuchenmeldeverordnung der Begriff „Pathogen“ verwendet wird, dürfte an der Formulierung in Anhang III Ziffer 4 der deutschen Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 liegen, in der der in der englischen Fassung verwendete Begriff „pathogen“ nicht als „Erreger“ übersetzt wird. Maßgeblich sollte jedoch die Vorgabe des Basisrechtsaktes (Verordnung (EU) 2016/429)) sein. Hier wird in Artikel 4 Nummer 17 der Begriff „pathogen“ der englischen Sprachfassung als in der deutschen als „Erreger“ übersetzt.

Zweitens berücksichtigt die bisherige Formulierung nicht, dass es indirekte Nachweismethoden gibt, bei denen nicht der Erreger (das Pathogen) oder seine Bestandteile nachgewiesen werden, sondern die Reaktion des Immunsystems auf diesen Erreger (Antikörper). Auch die Meldung von Antikörpernachweisen ist aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich, weil dies in einigen Fällen (z. B. Herpesvirusinfektionen) unmittelbare Rückschlüsse auf die Präsenz des Erregers zulässt oder z. B. in Kombination mit anderen Untersuchungsergebnissen wichtig für die amtstierärztliche Bewertung eines Falles ist (vgl. dazu Falldefinitionen in Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, hier wird auch auf indirekte Diagnosemethoden Bezug genommen).

5. Zu Artikel 1 (§ 6 Satz 1 Nummer 6 TierSeuchMeldV)

In Artikel 1 § 6 Satz 1 Nummer 6 ist die Angabe „sofern es sich um wild lebende Tiere handelt, die Anschrift oder sonstige Bezeichnung des Ortes, an dem das Tier oder die Tiere gefunden, erlegt oder gesichtet wurden, und“ durch die Angabe „sofern es sich um wild lebende Tiere handelt, die Geokoordinaten des Ortes, an dem das Tier oder die Tiere gefunden, erlegt oder gesichtet wurden, oder, wenn die Geokoordinaten der meldenden Person nicht bekannt sind, die Anschrift oder sonstige Bezeichnung des Ortes, an dem das Tier oder die Tiere gefunden, erlegt oder gesichtet wurden, und“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Erfahrungen aus der langjährigen ASP-Bekämpfung im Wildbestand zeigen, dass ausschließlich die Geokoordinaten geeignet sind, einen Fund- oder Erlegungsort in unbebautem Gebiet zu definieren. In vielen Fällen sind diese Koordinaten der Untersuchungseinrichtung bekannt, weil sie auf den Einsendescheinen der Erleger/finder mitgeteilt werden (in Sachsen gibt es z. B. einen vorgegebenen Probenbegleitschein, dessen Verwendung Voraussetzung für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist) oder weil es bereits landesspezifische IT-Lösungen gibt, mit denen die Daten erhoben und der Untersuchungseinrichtung weitergeleitet werden können.

Sofern also solche Daten in der Untersuchungseinrichtung vorliegen, ist deren Übermittlung eine ganz erhebliche Verwaltungsvereinfachung für die zuständige Behörde.

6. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 1 Nummer 4, Nummer 5 - neu - i. V. m. Anlage 3 und Anlage 4 - neu - TierSeuchMeldV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 8 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 4 ist die Angabe „zugegangen ist.“ durch die Angabe „zugegangen ist,“ zu ersetzen.

bb) Nach Nummer 4 ist die folgende Nummer 5 einzufügen:

„5. eine Meldung nach § 4 Satz 1 über den Nachweis einer Seuche, die in Anlage 4 jeweils in Spalte 2 bezeichnet ist, spätestens am ersten Arbeitstag des Monats, der demjenigen folgt, in dem der zuständigen Behörde die Meldung zugegangen ist.“

b) Anlage 3 ist durch die folgende Anlage 3 zu ersetzen:

„Anlage 3

Seuchen, die nach § 4 zu melden sind

Landtiere

1	2	3
Nr.	Seuchen	Arten und Artengruppen
Zoonosen in Übereinstimmung mit Richtlinie 2003/99/EG		
1.	Infektion mit SARS-CoV-2	Alle Tierarten
2.	Tuberkulose (Infektion mit <i>M. microti</i> , <i>M. africanum</i> , <i>M. pinnipedii</i> , <i>M. orygis</i> , <i>M. mungi</i> , <i>M. suricattae</i>)	Säugetiere, Vögel Mammalia, Aves
3.	Salmonellose/ <i>Salmonella</i> ssp. (außer <i>Salmonellen</i> , für die eine Mitteilungspflicht nach § 4 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung oder Anlage 2 Nr. 12 besteht)	Säugetiere, Vögel Mammalia, Aves
4.	Campylobacteriose (thermophile <i>Campylobacter</i>)	Säugetiere, Vögel Mammalia, Aves
5.	Leptospirose	Säugetiere Mammalia
6.	Befall mit <i>Echinococcus multilocularis</i>	Säugetiere außer Hundartige Mammalia außer Canidae
7.	Echinokokkose (außer Befall mit <i>E. multilocularis</i>)	Säugetiere Mammalia
8.	Bornavirus-Infektionen der Säugetiere	Säugetiere Mammalia

- | | |
|---|---|
| 9. Säugerpocken (Orthopoxinfektion) | Säugetiere
Mammalia |
| 10. Listeriose (<i>Listeria monocytogenes</i>) | Huftiere
Ungulata |
| 11. Infektion mit Verotoxin bildenden <i>Escherichia coli</i> | Paarhufer
Artiodactyla |
| 12. Toxoplasmose | Rinder, Schafe, Ziegen, Kamele, Hirsche,
Schweine, Katzen, Hasenartige, Huhn,
Truthuhn, Enten, Gänse
Bison ssp., Bos ssp., Bubalus ssp., Ovis ssp.,
Capra ssp., Camelidae, Cervidae, Suidae,
Felidae, Leporidae, Gallus gallus, Meleagris
gallopavo, Anas ssp., Anser ssp |
| 13. Infektion mit CCHFV (Krim-Kongo
Hämorrhagisches Fieber) | Rind, Schaf, Ziege
Bison ssp., Bos ssp., Bubalus ssp., Ovis
ssp., Capra ssp. |
| 14. Q-Fieber | Hirsche (gehaltene Tiere), Kamele (gehaltene
Tiere)
Cervidae (gehaltene Tiere), Camelidae
(gehaltene Tiere) |
| 15. Infektion mit MERS-CoV (Middle East
respiratory syndrome coronavirus) | Kamele
Camelidae |
| 16. Leishmaniose | Hunde
Canidae |
| 17. Tularämie | Hasenartige und andere Tierarten
Lagomorpha und andere Tierarten |
| 18. Infektion mit dem Mycobacterium-
tuberculosis-Komplex (<i>M. bovis</i> ,
<i>M. caprae</i> , <i>M. tuberculosis</i>) | Vögel
Aves |
| 19. Tuberkulose des Geflügels (<i>M. avium</i> subsp.
<i>avium</i> , <i>M. avium</i> subsp. <i>hominissuis</i> , <i>M.</i>
<i>genavense</i>) | Vögel
Aves |
| 20. Chlamydiose der Vögel | Vögel außer Papageienartige
Aves außer Psittaciformes |
|
Nicht nach EU-Recht gelistete Seuchen | |
| 21. Hämorrhagische Septikämie (<i>Pasteurella</i>
<i>multocida</i> Serotypen 6:b und 6:e) | Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden,
Kamele, Hirsche
Bison ssp., Bos ssp., Bubalus ssp., Ovis
ssp., Capra ssp., Suidae, Equidae,
Camelidae, Cervidae |

22. Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit	Rinder Schafe, Ziegen, Hirsche, Raubtiere Bison ssp., Bos ssp., Bubalus ssp., Ovis ssp., Capra ssp., Cervidae, Carnivora
23. Rauschbrand	Rinder, Schafe, Ziegen Bison ssp., Bos ssp., Bubalus ssp., Ovis ssp., Capra ssp.
24. Infektion mit dem Schmallenberg-Virus	Rinder, Schafe, Ziegen Bison ssp., Bos ssp., Bubalus ssp., Ovis ssp., Capra ssp.
25. Anaplasmosse der Rinder	Rinder Bison ssp., Bos ssp., Bubalus ssp.
26. Babesiose der Rinder	Rinder Bison ssp., Bos ssp., Bubalus ssp.
27. Infektion mit Theileria annulata, Theileria orientalis und Theileria parva	Rinder Bison ssp., Bos ssp., Bubalus ssp.
28. Chlamydiose der Schafe und Ziegen (Chlamydia abortus)	Schafe, Ziegen Ovis ssp., Capra ssp.
29. Caprine arthritis/encephalitis (CAE)	Schafe, Ziegen Ovis ssp., Capra ssp.
30. Maedi-Visna	Schafe, Ziegen Ovis ssp., Capra ssp.
31. Infektion mit dem Equinen Herpesvirus-1 (Equine Rhinopneumonitis)	Equiden Equidae
32. Infektion mit dem Virus der Equinen Influenza	Equiden Equidae
33. Stomatitis vesicularis	Schweine, Equiden, Rinder Suidae, Equidae, Bison ssp., Bos ssp., Bubalus ssp.
34. Vesikuläre Schweinekrankheit	Schweine Suidae
35. Transmissible virale Gastroenteritis des Schweines (TGE)	Schweine Suidae
36. Hämorrhagische Kaninchenkrankheit (Rabbit Haemorrhagic Disease (RHD))	Hasenartige Lagomorpha
37. Gumboro-Krankheit	Huhn, Truthuhn Gallus gallus, Meleagris gallopavo
38. Infektiöse Laryngotracheitis des Geflügels (ILT)	Huhn Gallus gallus

c) Nach Anlage 3 ist die folgende Anlage 4 einzufügen:

„Anlage 4

Weitere Seuchen, die nach § 4 zu melden sind

Teil 1 – Landtiere

1	2	3
Nr.	Seuchen	Arten und Artengruppen
Zoonosen in Übereinstimmung mit Richtlinie 2003/99/EG		
1.	Infektion mit dem Tick-borne encephalitis virus (TBEV) (auch Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME))	Equiden, Hunde, Schafe, Ziegen Equidae, Canidae, Ovis ssp., Capra ssp.
2.	Infektion mit <i>Brucella canis</i>	Hunde Canidae
Nicht nach EU-Recht gelistete Seuchen		
3.	Besnoitiose	Rinder Bison ssp., Bos ssp., Bubalus ssp.

Teil 2 – Wassertiere

1	2	3
Nr.	Seuchen	Arten und Artengruppen
Nicht nach EU-Recht gelistete Seuchen		
1.	Infektiöse Pankreasnekrose (IPN)	<i>Anarhichas minor</i> , <i>Anguilla Anguilla</i> , <i>Anguilla japonica</i> , <i>Brevoortia tyrannus</i> , <i>Channa striata</i> , <i>Coregonus lavaretus</i> , <i>Ctenolabrus rupestris</i> , <i>Danio rerio</i> , <i>Dicentrarchus labrax</i> , <i>Esox lucius</i> , <i>Gadus morhua</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Limanda limanda</i> , <i>Merluccius merluccius</i> , <i>Microstomus kitt</i> , <i>Morone saxatilis</i> , <i>Oncorhynchus spp.</i> , <i>Pleuronectes platessa</i> , <i>Salmo salar</i> , <i>Salmo trutta</i> , <i>Salvelinus alpinus</i> , <i>Salvelinus fontinalis</i> , <i>Salvelinus namaycush</i> , <i>Scophthalmus maximus</i>

Teil 3 – Sonstige Tiere

1	2	3
Nr.	Seuchen	Arten und Artengruppen
Zoonosen in Übereinstimmung mit Richtlinie 2003/99/EG		
1.	Salmonellose/ <i>Salmonella</i> ssp.	Reptilien Reptilia

Folgeänderung:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 4 Satz 1 ist nach der Angabe „Anlage 3“ jeweils die Angabe „oder Anlage 4“ einzufügen.
- b) In § 9 Absatz 4 ist die Angabe „§ 8 Absatz 1 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1 Nummer 4 oder 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Der bürokratische Aufwand für zu meldende Seuchen sollte so gering wie möglich gehalten werden. Um die zusätzlichen Belastungen für die für die Meldungen zuständigen Behörden zu vermeiden, sollte die Anlage 3 nur für solche Seuchen gelten, welche nach der bisherigen Rechtslage zu melden sind.

Für Seuchen, für die nach bisheriger Rechtslage keine Meldepflichten bestehen, sollte eine längere Meldefrist gelten. Hierfür wird in § 8 Absatz 1 eine neue Nummer 5 geschaffen und die entsprechenden Seuchen aus Anlage 3 in eine neue Anlage 4 überführt.

7. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 TierSeuchMeldV)

Artikel 1 § 9 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist durch die folgende Nummer 1 zu ersetzen:
 - „1. die Bezeichnung der Seuche sowie die Art des direkt oder indirekt nachgewiesenen Seuchenerregers, sofern ein solcher Nachweis erfolgte,“
- b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist durch die folgende Nummer 1 zu ersetzen:
 - „1. die Bezeichnung der Seuche sowie die Art des direkt oder indirekt nachgewiesenen Seuchenerregers, sofern ein solcher Nachweis erfolgte,“

Begründung:

Erstens ist der Begriff „Pathogen“ nicht legaldefiniert. Es sollte der in Artikel 4 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2016/429 definierte Begriff „Seuchenerreger“ verwendet werden, um begriffliche Klarheit zu schaffen. Dass in der Tierseuchenmeldeverordnung der Begriff „Pathogen“ verwendet wird, dürfte an

der Formulierung in Anhang III Ziffer 4 der deutschen Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 liegen, in der der in der englischen Fassung verwendete Begriff „pathogen“ nicht als „Erreger“ übersetzt wird. Maßgeblich sollte jedoch die Vorgabe des Basisrechtsaktes (Verordnung (EU) 2016/429) sein. Hier wird in Artikel 4 Nummer 17 der Begriff „pathogen“ der englischen Sprachfassung als in der deutschen als „Erreger“ übersetzt.

Zweitens berücksichtigt die bisherige Formulierung nicht, dass es indirekte Nachweismethoden gibt, bei denen nicht der Erreger (das Pathogen) oder seine Bestandteile nachgewiesen werden, sondern die Reaktion des Immunsystems auf diesen Erreger (Antikörper). Auch die Meldung von Antikörpernachweisen ist aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich, weil dies in einigen Fällen (z. B. Herpesvirusinfektionen) unmittelbare Rückschlüsse auf die Präsenz des Erregers zulässt oder z. B. in Kombination mit anderen Untersuchungsergebnissen wichtig für die amtstierärztliche Bewertung eines Falles ist (vgl. dazu Falldefinitionen in Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, hier wird auch auf indirekte Diagnosemethoden Bezug genommen).

8. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 TierSeuchMeldV)

Artikel 1 § 9 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Nummer 2 ist nach der Angabe „verbundenen Ausbruchs,“ die Angabe „soweit bekannt,“ einzufügen.

bbb) In Nummer 7 ist nach der Angabe „der Seuche“ die Angabe „ , soweit bekannt,“ einzufügen.

bb) Satz 2 ist zu streichen.

b) Absatz 3 Satz 2 ist zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 § 10 ist die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Nummer 8“ zu ersetzen.

Begründung:

In der überwiegenden Zahl der Fälle ist zum Zeitpunkt der Mitteilung der Ursprung der Seuche nicht oder noch nicht bekannt. Dem wird auch in TSN-Online Rechnung getragen, indem im betreffenden Feld eingegeben werden kann „unbekannt – Ermittlungen werden fortgesetzt“. Ähnliches gilt für die Bezugsnummer eines potenziell mit dem Fall verbundenen Ausbruchs. Ein solcher ist sehr oft zum Zeitpunkt der Meldung nicht oder noch nicht bekannt und wird – sofern überhaupt möglich – erst im Rahmen der sich an die Feststellung des Falles erfolgenden epidemiologischen Ermittlungen festgestellt. Es ist daher sachgerecht, hier eine entsprechende Einschränkung vorzunehmen.

Für die Angaben in § 9 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3 bis 6 und Nummer 8 sowie Absatz 3 Nummer 1 bis 7 darf die Einschränkung hinsichtlich der zu meldenden Angaben dahingehend, dass diese nur zu melden sind soweit bekannt oder sie ohne größere Anstrengung in Erfahrung gebracht werden können, nicht gelten, sodass die betreffenden Verweise im jeweiligen Satz 2 zu streichen sind.

Die Folgeänderung ist erforderlich, da § 10 auf § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 verweist und § 9 Absatz 1 nach Streichung von Satz 2 nur noch einen Satz enthält.

9. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 TierSeuchMeldV)

Artikel 1 § 9 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ist nach der Angabe „Anzahl der jeweils betroffenen Tiere,“ die Angabe „bei Bienen und Hummeln die Anzahl der jeweils betroffenen Völker,“ einzufügen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ist nach der Angabe „Anzahl der jeweils betroffenen Tiere,“ die Angabe „bei Bienen und Hummeln die Anzahl der jeweils betroffenen Völker,“ einzufügen.

Begründung:

In den genannten Fällen ist die Anzahl der Einzeltiere nicht feststellbar. Alle zahlenmäßigen Angaben zu den diese Insektenarten betreffenden Seuchen erfolgen üblicherweise in der Zahl der betroffenen Völker.

10. Zu Artikel 1 (§ 10 TierSeuchMeldV)

In Artikel 1 § 10 ist die Angabe „die Einstellung sämtlicher den jeweiligen Verdachtsfall oder bestätigten Fall betreffenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen“ durch die Angabe „die Aufhebung sämtlicher den jeweiligen Verdachtsfall oder bestätigten Fall betreffenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Anwendung TSN-Online, mit der die o. g. Meldung erfolgen muss (vgl. § 11) kennt die Kategorie „Einstellung sämtlicher Seuchenbekämpfungsmaßnahmen“ nicht, dort ist stattdessen die „Aufhebung“ zu melden. Da die AVV TSN, wegfallen soll, muss in der TierSeuchMeldV klar formuliert werden, was genau die zuständigen Behörden in TSN-Online zu erfassen haben. Der Begriff der Aufhebung wird nicht nur in TSN-Online, sondern auch im EU-Recht entsprechend in Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 verwendet.

B

E n t s c h l i e ß u n g

1. Die Meldung von Tierseuchen ist ein wichtiges Werkzeug der Tierseuchenbekämpfung. Der Bundesrat begrüßt daher, dass mit der vorliegenden Verordnung eine weitere Anpassung des aktuellen nationalen Rechts an das direkt geltende EU-Recht erfolgt.

Aus Sicht des Bundesrats besteht die dringende Notwendigkeit, die vorliegende Tierseuchenmeldeverordnung zusammen mit dem geänderten Tiergesundheitsgesetz (BR-Drucksache 4/26) zu verabschieden, um Regelungslücken zu vermeiden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit die in der vorliegenden Verordnung formulierten Meldepflichten, v. a. für in Deutschland bereits endemisch vorkommende Seuchen, über die Mindestanforderungen des EU-Rechts hinaus gehen. Im Interesse einer schlanken und effizienten Verwaltungsumsetzung sollte die Meldung von Seuchen auf die rechtlich erforderli-

chen Mindestanforderungen beschränkt werden. Insbesondere sollte geprüft werden, inwieweit die Meldepflichten endemisch vorkommender Seuchen auf eine jährliche Meldepflicht reduziert werden können bzw. nach der Erstmeldung ein Verzicht auf Folgemeldungen möglich ist. Gleichzeitig ist eine Abwägung der fachlichen Notwendigkeit einer engen Überwachung zum Schutz der hiesigen Tierbestände notwendig.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit bei einer zukünftigen Anpassung der Tierseuchenmeldeverordnung oder an anderer geeigneter Stelle, beispielsweise in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten (AVV TSN), eine Regelung zur Aufhebung von Meldungen von Seuchen, für die keine amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen vorgeschrieben sind und auch darüber hinaus nicht erfolgen, implementiert werden kann.

Begründung:

Der Bundesrat hält es für geboten, im Zusammenhang mit der Neuregelung des Tierseuchenmelderechts einen Sachverhalt zu regeln, der in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten immer wieder zu Problemen geführt hat. Mangels einer ausdrücklichen Regelung wurden insbesondere TSN-Meldungen zu den bisher meldepflichtigen Tierseuchen von den meldenden Behörden in vielen Fällen nicht wieder aufgehoben, wodurch diese Meldungen als „Karteileichen“ u. a. die Statistiken verfälschten.

Der Bundesrat erkennt die von der Bundesregierung geäußerte Bitte an, diese aus Sicht des Bundesrates wichtige Thematik nicht als Maßgabe zur gegenständlichen Verordnung vorzusehen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, die erforderlichen Änderungen im Ergebnis einer vertieften fachlichen Prüfung sodann an geeigneter Stelle rechtlich umzusetzen.